

Verhaltenskodex des Bundesverbands Zukunft Fahrrad – BVZF Compliance-Richtlinie

Der Verhaltenskodex des BVZF dient im Rahmen des Compliance Management Systems als ein Kommunikations- und Steuerungsinstrument. Compliance bedeutet die Übereinkunft, dass gesetzliche Bestimmungen und verbandseigene Regeln eingehalten werden. Diese Übereinkunft definiert im Einzelnen die Selbstverständlichkeit: dass sich der BVZF und seine Mitgliedsverbände an gesetzliche Vorschriften halten und die vom BVZF gesetzten, ethischen Standards und Anforderungen erfüllen.

Der BVZF handelt in Übereinstimmung mit den Kartell- und Wettbewerbsgesetzen und Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und allen anderen anwendbaren Kartell- oder Wettbewerbsgesetzen ("Antitrust Laws").

Der BVZF und jedes seiner Mitglieder halten sich an die folgenden Richtlinien, wenn sie mit, für oder im Namen des BVZF oder anderweitig im Zusammenhang mit dem BVZF handeln.

Diese Richtlinien sollen Situationen vermeiden, die zu möglichen Verstößen gegen das Kartellrecht führen können. Daher können diese Richtlinien über das hinausgehen, was das Kartellrecht fordert.

Der Verhaltenskodex kann nicht jede Handlung des BVZF und/oder ihrer Mitglieder in Bezug auf die Angelegenheiten des BVZF voraussehen, die nach dem Kartellrecht ein Risiko darstellen könnte. Daher sollte sich jedes Mitglied bei Unklarheiten und spezifischen Fragen zu Kartellgesetzen rechtlich beraten lassen.

I. Allgemeines

Der BVZF und seine Mitglieder werden keine Aktivitäten tätigen, Vereinbarungen und/oder Absprachen (schriftlich, mündlich oder stillschweigend) treffen, die den Handel unangemessen behindern und/oder die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zum Ziel haben oder selbiges bewirken.

Beispiele für solche verbotenen Vereinbarungen und/oder Absprachen sind:

- Vereinbarungen über die Preisfestsetzung oder ein beliebiges Element des Preises
- Vereinbarungen zur Beschränkung der Produktion oder zur Festlegung von Produktionsmengen
- Vereinbarungen über die Zuordnung von Kunden oder Vertriebsgebieten
- Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit mit einer anderen Firma verweigern
- Vereinbarungen zur Bevorzugung eines Produkts, einer Norm oder Technologie gegenüber einem anderen
- Vereinbarungen zur Nutzung oder Nichtnutzung bestimmter Marketingpraktiken

ZUKUNFT FAHRRAD

Die Mitglieder sollten Mitteilungen und Verhaltensweisen vermeiden, die als Beweis für eine solche Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise oder als Aufforderung zur Teilnahme an solchen Praktiken missverstanden werden können. Jedes Mitglied muss sein unabhängiges unternehmerisches Urteilsvermögen bei der Entwicklung, Preisgestaltung und Vermarktung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen, im Umgang mit seinen Kunden und Lieferanten sowie bei der allgemeinen Entscheidung darüber, wo und wie es im Wettbewerb bestehen wird, anwenden.

Während der Sitzungen werden keine kartellrechtlich verbotenen Themen besprochen. Keinesfalls ausgetauscht werden dürfen wettbewerbsrelevante Informationen. Wettbewerbsrelevant sind Informationen dann, wenn sie geeignet sind, die Ungewissheit über das Marktverhalten des Wettbewerbers zu reduzieren.

Mitglieder sollten daher davon absehen, wirtschaftlich sensible und/oder strategische Informationen untereinander oder gegenüber dem BVZF offenzulegen. Insbesondere sollten Mitglieder keine Informationen über die folgenden wettbewerbsrelevanten Themen offenlegen oder diskutieren.

Beispiele

- Produktpreis, Preis einer Dienstleistung oder irgendein Element des Preises
- Preisfindungsstrategie
- Wettbewerbsstrategie
- kundenspezifische Informationen
- zukünftige Ausschreibungen oder Geschäftsmöglichkeiten
- Gewinne oder Gewinnmargen
- Marktanteile
- Vertriebsgebiete
- Kapazitäten, Produktionsniveaus oder Produktbestände
- Kosten für die Herstellung, Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen
- Alle anderen nicht öffentlichen, wettbewerbsrelevanten Informationen, die vertraulich sind

In Ausnahmefällen, die für die Arbeit des BVZF von Bedeutung sind, können die Mitglieder vom BVZF aufgefordert werden, spezifische Informationen offenzulegen, die unter eine oder mehrere dieser Kategorien fallen und als nicht wettbewerbsrelevant einzustufen sind. Das kann beispielsweise nicht aktuelle, aggregierte oder anonymisierte Daten betreffen. Die Mitglieder sollten solche Informationen nicht von sich aus offenlegen, sondern dies dem BVZF auf Anfrage ermöglichen. Der BVZF wird dabei nach angemessener Beratung sowie passenden Parametern und Verfahren vorgehen.

Offenlegung von Informationen

Alle Offenlegungen von Informationen sollten den oben genannten Leitlinien entsprechen.

Wenn die Mitglieder Offenlegungen vornehmen, die nach dieser Richtlinie nicht verboten sind, sollten sie sich auf die Informationen beschränken, welche für die Arbeit der BVZF absolut notwendig sind. Sie dürfen Informationen nur an solche Mitglieder weitergeben, die eine spezifische Notwendigkeit erläutern können. Darüber hinaus sollten die Mitglieder nur

das nötigste Personal miteinbeziehen, das für die Zusammenarbeit mit dem BVZF beteiligt werden muss und daher die Informationen benötigt.

II. Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im BVZF sind in der Satzung des BVZF festgelegt. Keinem Antragsteller, der diese Voraussetzungen erfüllt, sollte die Mitgliedschaft verweigert werden, es sei denn, der Kartellbevollmächtigte des BVZF hat die Ablehnung und Begründung überprüft und entsprechend zugestimmt. Keinem Antragsteller darf die Mitgliedschaft aus wettbewerbswidrigen oder diskriminierenden Gründen verweigert werden.

III. Normen und Standards

Jede Norm, die vom BVZF empfohlen, entwickelt oder angenommen wird, sollte auf ihren technologischen, produktspezifischen Eigenschaften und einem begründeten Urteil der Mitglieder basieren. Diesem sollte ein gründliches, umfassendes und transparentes Verfahren zu Grunde liegen, indem versucht wurde, einen Konsens zu erzielen, bevor eine Mehrheitsentscheidung vorgenommen wird. Keine Norm, kein Standard sollte auf der Grundlage wettbewerbswidriger oder diskriminierender Absichten oder Zwecke empfohlen, entwickelt oder angenommen werden.

Einhaltung von Normen und Standards

Die Einhaltung der vom BVZF empfohlenen, entwickelten oder angenommenen Normen und Standards ist freiwillig. Allerdings sollten die Mitglieder es unterlassen, Produkte oder Dienstleistungen herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, die einer der vom BVZF empfohlenen, entwickelten oder angenommenen Normen und Standards nicht entsprechen.

IV. Besprechungen und Meetings

Die Diskussionen in den BVZF-Sitzungen beziehen sich nur auf die Ziele des BVZF. Wettbewerbsrelevante Informationen werden auf den Sitzungen ausschließlich in der vorstehend beschriebenen Art und Weise diskutiert.

Vor jeder Sitzung wird eine Tagesordnung erstellt und allen Teilnehmern, wenn möglich mit genügend zeitlichem Vorlauf, zur Verfügung gestellt, um eine Vorbereitung im Vorfeld der Sitzung zu ermöglichen. Die Sitzung hält sich an die Tagesordnung. Zu Beginn jeder Sitzung werden alle Teilnehmer an diesen Verhaltenskodex und an die geltenden Regeln des Kartellrechts erinnert.

Es wird ein kurzes Protokoll geführt, das den Mitgliedern nach der Sitzung zugesendet wird. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, Bemerkungen oder Korrekturen zum Protokoll einzubringen.